

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden – Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 (FinStrG-Novelle 2010), (874 d. B.)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (874 d. B.) des Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden – Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 (FinStrG-Novelle 2010), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 (Änderung des Finanzstrafgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:

„9a. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Finanzvergehen, deren Strafdrohung sich nach einem Wertbetrag richtet, hat die Bemessung der Geldstrafe mit mindestens einem Zehntel des Höchstmaßes der angedrohten Geldstrafe zu erfolgen. Die Bemessung einer diesen Betrag unterschreitenden Geldstrafe aus besonderen Gründen ist zulässig, wenn die Ahndung der Finanzvergehen nicht dem Gericht obliegt.““

2. Z 11 lautet wie folgt:

„11. In § 26 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Geldstrafe darf nur bis zur Hälfte bedingt nachgesehen werden. Der nicht bedingt nachgesehene Teil der Geldstrafe muss jedoch mindestens 10% des strafbestimmenden Wertbetrages betragen.““

3. In Z 14 wird § 30a wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Abgabenbehörden sind berechtigt, eine Abgabenerhöhung von 10 % der im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme festgestellten Nachforderungen, soweit hinsichtlich der diese begründenden Unrichtigkeiten der Verdacht eines Finanzvergehens besteht, festzusetzen, sofern dieser Betrag für ein Jahr (einen Veranlagungszeitraum) insgesamt 10 000 Euro, in Summe jedoch 33 000 Euro nicht übersteigt, sich der Abgabe- oder Abfuhrpflichtige spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung mit dem Verkürzungszuschlag einverstanden erklärt oder diesen beantragt und er auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung wirksam verzichtet.“

b) Abs. 6 lautet:

„(6) Die Festsetzung einer Abgabenerhöhung ist weiters ausgeschlossen, wenn hinsichtlich der betroffenen Abgaben bereits ein Finanzstrafverfahren anhängig ist, eine Selbstanzeige vorliegt oder es einer Bestrafung bedarf, um den Täter von der Begehung weiterer Finanzvergehen abzuhalten.“

4. In Z 21 lautet in § 38a Abs. 2 die lit. a:

„a) ausschließlich dem Gericht vorbehalten, ist auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu erkennen. Neben einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren kann eine Geldstrafe bis zu 1,5 Millionen Euro verhängt werden. Verbände sind mit einer Verbandsgeldbuße bis zum Dreifachen des strafbestimmenden Wertbetrages zu bestrafen;“

5. In Z 22 lautet in § 39 Abs. 3 die lit. c:

„c) Wer einen Abgabebetrag mit einem 500 000 Euro übersteigenden strafbestimmenden Wertbetrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Neben einer acht Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 2,5 Millionen Euro verhängt werden. Verbände sind mit einer Verbandsgeldbuße bis zum Vierfachen des strafbestimmenden Wertbetrages zu bestrafen.“

6. Nach Z 31 wird folgende Z 31a eingefügt:

„31a. Dem § 65 Abs. 1 lit. a wird folgende Wortfolge angefügt:

„diese Spruchsenate bestehen auch als Organe des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel;““

7. Nach Z 38 wird folgende Z 38a eingefügt:

„38a. Dem § 124 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Beschuldigte hat nach Ablauf von sechs Monaten ab der Einleitung des Finanzstrafverfahrens oder der Rechtskraft der Entscheidung über einen solchen Antrag das Recht, die Einstellung des Untersuchungsverfahrens aus den oben genannten Gründen zu beantragen. Die Abweisung dieses Antrags hat mit Bescheid zu erfolgen. Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens noch unerledigte Anträge auf Einstellung oder Beschwerden gegen Abweisungsbescheide sind gegenstandslos.““

8. Nach Z 39 wird folgende Z 39a eingefügt:

„39a. In § 125 Abs. 2 tritt an Stelle des Betrages „11 000“ der Betrag „15 000“ und an Stelle des Betrages „22 000“ der Betrag „33 000“.“

II. Artikel 2 (Änderung des Bankwesengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 1 wird folgende Z 2 angefügt:

„2. In § 107 wird folgender Abs. 71 angefügt:

„(71) § 41 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.““

Begründung

Zu Z I betreffend Artikel 1 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (Art. 1 Z 9a und 11, § 23 Abs. 4 und § 26 FinStrG):

Es soll im gerichtlichen Finanzstrafverfahren sichergestellt werden, dass jedenfalls die in § 23 Abs. 4 schon jetzt vorgesehene Mindestgeldstrafe festgesetzt und jedenfalls eine Geldstrafe von 10% des strafbestimmenden Wertbetrages unbedingt verhängt wird.

Zu Z 3 (Art. 1 Z 14, § 30a Abs. 1 und Abs. 6 FinStrG):

Durch die Änderungen des § 30a soll die praktische Umsetzung der geplanten Maßnahme ermöglicht werden, indem eine kurze Frist für die Zustimmung zur Festsetzung bzw. zur Antragstellung festgesetzt wird. In Abs. 6 soll klargestellt werden, dass eine Selbstanzeige als weitergehende Begünstigung diese Maßnahme ausschließt.

Zu Z 4 und 5 (Art. 1 Z 21 und 22, § 38a Abs. 2 lit. a und § 39 Abs. 3 lit. c FinStrG):

Mit dieser Änderung soll eine privilegierende Strafdrohung für Verbände bei den Tatbeständen der bandenmäßigen oder gewalttätigen Tatbegehung sowie dem Abgabebetrag vermieden werden.

Zu Z 6 (Art. 1 Z 31a, § 65 Abs. 1 lit. a FinStrG):

Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel ist als Finanzstrafbehörde erster Instanz zur Verfolgung aller in seine sachliche Zuständigkeit fallenden Finanzvergehen bundesweit zuständig. Alle diese Fälle wäre demnach vor dem Spruchsenat beim Finanzamt Wien 1/23 abzuhandeln. Die Änderung soll nun eine dezentrale Verhandlungsführung in den Bundesländern ermöglichen, deren konkrete Ausgestaltung im Wege der Geschäftsverteilung zu erfolgen hat.

Zu Z 7 (Art. 1 Z 38a, § 124 Abs. 1 FinStrG):

Durch die Ermöglichung eines Einstellungsantrages soll den Beschuldigten an Stelle der Beschwerde gegen den Einleitungsbescheid ein Rechtsinstrument zur Verfahrensbeschleunigung geboten werden.

Zu Z 8 (Art. 1 Z 39a, § 125 Abs. 2 FinStrG):

Die Abänderung dient einer Anpassung an die geänderten Wertgrenzen für die Spruchsenatszuständigkeit.

Zu Z II betreffend Artikel 2 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu Z 1 (Art. 2 Z 2, § 107 Abs. 71 BWG):

Die Änderung des Bankwesengesetzes soll gleichzeitig mit der Änderung des Finanzstrafgesetzes in Kraft treten.